



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2020/21

19.05.2021

28. Stück

Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie an der Pädagogischen Hochschule Steiermark

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom
18.05.2021**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie an der Pädagogischen Hochschule Steiermark



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Präambel

Das Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG) ermächtigt das Rektorat zur Erlassung von hochschulrechtlichen Sondervorschriften. Auf Grundlage des § 1 Abs 2 C-HG kann das Rektorat im Rahmen der Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige gemäß § 15 Abs 3 Z 21 HG insbesondere auch Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie sowohl für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und Prüfungen als auch an Eignungs- und Aufnahmeverfahren festlegen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen, -Prüfungen, -Eignungs- und -Aufnahmeverfahren, die in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark stattfinden.

§ 2 Sondervorschrift für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen, -Prüfungen, -Eignungs- und -Aufnahmeverfahren

- (1) Studierende, Lehrende und Studienwerber/innen an der Pädagogischen Hochschule Steiermark, die an Präsenz-Lehrveranstaltungen, -Prüfungen, -Eignungs- und -Aufnahmeverfahren teilnehmen, müssen sich an die jeweils geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln halten, wie insbesondere an das Abstandhalten und das verpflichtende Tragen von FFP2-Masken.
- (2) Teilnehmer/innen an Präsenz-Lehrveranstaltungen, -Prüfungen, -Eignungs- und -Aufnahmeverfahren müssen einen Nachweis gemäß § 1 Abs 2 Z 1 – 7 COVID-19-Öffnungsverordnung (COVID-19-ÖV) vorlegen. Das Vorliegen eines solchen Nachweises wird beim Zutritt zu den jeweiligen Räumlichkeiten überprüft. Liegt er nicht vor, ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung, Prüfung oder am Eignungs- und Aufnahmeverfahren nicht gestattet.

- (3) Die Pädagogische Hochschule Steiermark richtet zweimal wöchentlich eine eigene Teststraße ein. Zeit und Ort dieses Angebots sind auf der Webpage der Pädagogischen Hochschule Steiermark veröffentlicht. Eine Anmeldung zur Testung ist nicht erforderlich. Studierende, Lehrende sowie Studienwerber/innen müssen aber entweder ihre PH-Card vorlegen, ihre Anmeldung zur Lehrveranstaltung, Prüfung oder zum Eignungs- oder Aufnahmeverfahren oder ihre Lehrentätigkeit nachweisen. Über das Ergebnis des kostenlosen Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 wird eine Papier-Bestätigung ausgestellt, die nur für den Besuch von Präsenz-Lehrveranstaltung, -Prüfungen, -Eignungs- und -Aufnahmeverfahren an der Pädagogischen Hochschule Steiermark anerkannt wird. Auch für diesen Test gilt, dass die Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.

§ 3 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem 19. Mai 2021 in Kraft. § 2 Abs 3 tritt mit 31. Mai 2021 außer Kraft. Die restlichen Bestimmungen dieser Verordnung treten mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.
- (2) Die im Mitteilungsblatt vom 15. April 2021, 23. Stück, veröffentlichte Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie an der Pädagogischen Hochschule Steiermark, tritt am 19. Mai 2021 außer Kraft.

Für das Rektorat

e.h. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elgrid Messner